

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für standesamtliche Trauungen vom 22.09.2015

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 22.09.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenhöhe

- (1) Für die Vornahme einer Eheschließung außerhalb der Diensträume des Rathauses wird für den hierfür erforderlichen Personalaufwand eine zusätzliche Gebühr von 60,00 € pro Eheschließung erhoben.
- (2) Für die Vornahme einer Eheschließung am Samstag in den Diensträumen des Rathauses wird für die Bereitstellung der Räumlichkeiten eine zusätzliche Gebühr von 40,00 € pro Eheschließung erhoben.

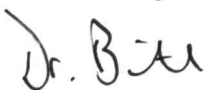
§ 2 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn diese nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Meersburg, den 23.09.2015



Dr. Martin Brütsch
Bürgermeister

